Stellungnahme des GdW zur Verbändeanhörung:
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

1
Vorbemerkung zum Verfahren

Der GdW kritisiert deutlich die verkürzte Frist zur Stellungnahme:

Das Wohngeld ist für einkommensschwächere Haushalte, die nicht in die Grundsicherung fallen, von elementarer Bedeutung. Es ist finanzielle Basis zur Sicherung von Grundbedürfnissen und ermöglicht ein Minimum von gesellschaftlicher Teilhabe. Vor diesem Hintergrund und der Prüfung der Umsetzbarkeit in den Wohnungsämtern ist die kurze Frist zur Stellungnahme schwer nachvollziehbar. Dies gilt auch deshalb, da das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen parallel zur Einbringung des Entwurfs ein Fachgespräch zur präventiven Weitergabe von Mieterdaten bei drohenden Mietrückständen durchgeführt hat und viele der Teilnehmer auch für das Wohngeld in ihren Häusern fachlich zuständig sind.

Durch dieses Verfahren ist eine vertiefende Befassung kaum möglich.
Insofern behalten wir uns eine weitergehende Bewertung unter anderem im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen vor.

2.
Entwurf verlagert soziale Problemlagen – Drehtüreffekt verstärkt sich – Dynamisierung ist gerade jetzt erforderlich

Mit der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform sollte das Wohngeld „verbreitert" werden und der sog. „Drehtüreffekt", also das Wechseln zwischen Grundsicherung und Wohngeld, verringert werden.

Der mit dem Entwurf prognostizierte Wechsel von insgesamt über 150.000 Haushalten vom Wohngeld in SGB II und SGB XII verkennt, dass es sich beim Wohngeld um eine vorrangige Leistung handelt.

Und:

Die geplanten Eingriffe – insbesondere die Aussetzung der Dynamisierung, die Halbierung der Heizkostenkomponente sowie Änderungen der Wohngeldformel – treffen ausgerechnet Haushalte, die bereits heute stark belastet sind.

Wohngeld ist eine zentrale präventive Leistung, die verhindert, dass Haushalte in die Grundsicherung abrutschen. Genau diese Funktion wird durch den Entwurf geschwächt.

Folge: ein verstärkter „Drehtüreffekt“.

Der mit dem Entwurf verbundene Wechsel in die Grundsicherung hat drei Konsequenzen:

- keine realen Einsparungen, sondern Kostenverlagerung,
- höhere fiskalische Belastung, insbesondere für Kommunen,
- deutlich mehr Verwaltungsaufwand.

Mit dem Wechsel erhöht sich der administrative Aufwand und damit auch die fiskalische Belastung insbesondere der kommunalen Haushalte. Gerade jetzt aber braucht es Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte und insbesondere auch den betroffenen Haushalten.

Der GdW fordert daher:

- das Wohngeld auf Basis eines gesetzlich fixierten Indexes jährlich anzupassen. Wohngeld muss eine vorrangige Leistung bleiben.

3. Widerspruch zur Klimapolitik

Die Halbierung der Heizkostenkomponente steht im Widerspruch zur Klimapolitik: Deutschland verfolgt ambitionierte Klimaziele im Gebäudesektor.

Diese erfordern massive Investitionen in energetische Sanierung und führen zu steigende CO_2-Kosten und zu höheren Energiepreisen zumindest in der Übergangsphase.

Gerade deshalb braucht es eine verlässliche soziale Flankierung.
Die geplante Halbierung der Heizkostenkomponente sendet das gegenteilige Signal:

- steigende klimabedingte Kosten werden nicht abgefedert,
- einkommensschwache Haushalte werden überproportional belastet,
- Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird gefährdet.

Klimaschutz und soziale Stabilität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wenn Klimapolitik ernst genommen wird, braucht es eine verlässliche, dynamische Klimakomponente im Wohngeld, die steigende Energie- und Transformationskosten abfedern. Der jetzige Entwurf ist hier mehr als widersprüchlich.

Der GdW fordert:

- Eine verlässliche, dynamische Klimakomponente im Wohngeld, die steigende Energie- und Transformationskosten abfedert. Der jetzige Entwurf ist hier mehr als widersprüchlich.

4.
Entwurf konterkariert Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit

Der Entwurf konterkariert die im Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit (NAP W) festgelegten Ziele der Sicherung bezahlbaren Wohnens, der Vermeidung von Wohnungsverlusten und der Stabilisierung von Haushalten in prekären Wohnverhältnissen.

Bestandteil des NAP W sind auch die mit der Wohngeld-Plus-Reform zum 01. Januar 2023 verbundene Stärkung der Leistungsfähigkeit und Verbreiterung des Empfängerkreises. Dies wird auf der entsprechenden Internetseite des BMWSB unter

https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohnungsmarkt/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit/nationaler-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit_node.html

besonders hervorgehoben.

Der Entwurf steht im klaren Widerspruch hierzu.

Er führt zu höherer Unsicherheit, geringerer sozialer Stabilität und wachsendem Druck auf besonders vulnerable Haushalte.

Der GdW fordert:

- die vorgesehenen Kürzungen auch im Hinblick auf den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit nicht vorzunehmen.

5.

Keine Verschiebung sozialpolitischer Verantwortung auf Vermieter

Mit der Wohngeldreform sollten Haushalte unterstützt werden, die bisher nicht zum Wohngeldbezug berechtig waren, weil ihr Einkommen knapp oberhalb der Einkommensgrenzen lag. Seinerzeit sollten auch diese Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld haben, um aufgrund der angespannten Situation auf den Wohnungsmärkten und der Preisentwicklung die wohnungs- und sozialpolitischen Ziele des Wohngelds zu erfüllen.

An diesem Befund hat sich nichts geändert – im Gegenteil!

Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung der Parameterwerte für Parameter C um rund 58 % würden genau diejenigen Haushalte aus dem Wohngeld herausfallen, die bislang durch das Wohngeldstärkungsgesetz unterstützt werden sollen und deren durchschnittliche Wohnkostenbelastung bei rd. 40 % liegt.

Folge:

Verschiebung sozialpolitischer Verantwortung auf Vermieter, ohne entsprechendes Gegeninstrumentarium bereitzustellen.

Denn die Kürzungen werden faktisch auf die Mietverhältnisse durchschlagen:

- steigende Mietbelastungsquoten,
- zunehmende Zahlungsrückstände,
- wachsende Mietschuldenrisiken.

Gerade sozial orientierte und kommunale Wohnungsunternehmen werden versuchen, diese Effekte abzufedern – stoßen dabei jedoch an wirtschaftliche Grenzen.

Der GdW fordert:

- Keine Verschiebung sozialpolitischer Verantwortung auf Vermieter, ohne entsprechendes Gegeninstrumentarium bereitzustellen.

6.
Einsparungen beim Wohngeld gerade jetzt kontraproduktiv – Einsparpotenzial verringert sich durch Mehrausgaben bei der Grundsicherung

Der Referentenentwurf sieht eine Aussetzung der Fortschreibung des Wohngelds zum 01. Januar 2027, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und eine Anpassung der Wohngeldformel vor.

Der GdW lehnt die vorgesehenen Kürzungen beim Wohngeld ab. Diese sind vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage und den damit verbundenen Preissteigerungen für die betroffenen Haushalte ein tiefer Einschnitt und sind auch vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung nicht zu rechtfertigen. Das prognostizierte Einsparpotenzial relativiert sich durch entsprechende Mehrausgaben bei der Grundsicherung.

Die Aussetzung der Dynamisierung und die Halbierung der dauerhaften Heizkostenkomponente sowie der Erhöhung des Parameters C führen zu Minderausgaben im Wohngeld in Höhe von 738 Mio. EUR im Jahr 2027, in Höhe von 1.018 Mio. EUR im Jahr 2028 und ab dem Jahr 2029 fortlaufend in Höhe von 1.080 Mio. EUR pro Jahr bei jeweils Bund und Ländern.

Die in der Gesetzesbegründung dargestellten Minderausgaben relativieren sich durch einen Zuwachs an Empfängerhaushalten in Leistungen nach dem SGB II. Der Entwurf prognostiziert Mehrausgaben in Höhe vom 502 Mio. EUR im SGB II, die jeweils zwischen Bund und den Kommunen aufgeteilt werden, sowie weiteren 254 Mio. EUR im SGB XII, die vollständig auf den Bund entfallen.

Zudem werden zunehmend Personen in die Grundsicherung fallen, was einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet. Die damit verbundenen Kosten sind insbesondere von den Kommunen zu tragen.

- Aufgrund der Mehrausgaben im Bereich der Grundsicherheitssysteme für Bund und Kommunen relativieren sich die prognostizierten Einsparpotenziale erheblich, mit Blick auf die Auswirkungen des Gesetzes für die betroffenen Haushalte erscheint die Einsparung an dieser Stelle für wenig zielführend zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes.

7.
Herabsetzung der Mietenstufen nachvollziehbar darstellen

Die Veränderungen der Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern kann im Einzelnen nicht nachvollzogen werden. Auffallend ist aber, dass vielfach eine Veränderung der Mietenstufen „nach unten“ vorgenommen wurde, die allein fiskalisch erklärbar scheint.

Die Begründung schweigt hierzu und bietet daher keine Anhaltspunkte, die Änderungen nachzuvollziehen und zu bewerten.

8.
Maßnahmen der Vereinfachung

Die vorgesehenen Maßnahmen der Vereinfachungen erscheinen – etwa die Einzahlung auf ein Konto sowie der Verzicht auf Erstattungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern – erscheinen auf den ersten Blick nachvollziehbar.

9.
Konzept für Anreize zur Energieeinsparung

Der Heizkostenzuschlag unterscheidet nicht zwischen energetisch sanierten und energetisch nicht sanierten Gebäuden und bietet keinen Einsparanreiz.

Mit öffentlicher Anhörung am 07. November 2022 zum „Wohngeld-Plus-Gesetz“ wurde ein Konzept gefordert, welches bei hohen und nicht angemessenen staatlichen Leistungen reduziert und im umgekehrten Fall belohnt.

Ein solches Konzept bleibt notwendig, um staatliche Anreizwirkung zum Energiesparen entfalten zu können und Einsparpotenziale zu schaffen.

Der GdW regt an,

- ein Konzept vorzulegen, dass Anreize zur Einsparung von Energie beim Wohngeld bzw. stattlichen Transferleistungen schafft.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

@ GdW 2026

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus